

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1917

32 (1.6.1917) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amthliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 32.

Freitag, den 1. Juni

1917.

Bekanntmachung

Nr. O. 406/4. 17. R. N. A.,

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Höchstpreise von Steinkohlenteerpech.

Vom 15. Mai 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 812) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 183), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 778), vom 14. September 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1019) und vom 4. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 316), ferner auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. S. 54, 549 und 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Nummer 1 abgedruckten Bestimmungen bestraft werden.

1 Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage er bietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, bereitwillig, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen, zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand bereitwillig, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorläufig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft, auch können Vorräte,

sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alles vorhandene, anfallende und noch weiter eingeführte Steinkohlenteerpech.

§ 2. Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Veräußerungs- und Lieferungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt

- a) an Werke, die Kohlen, Koks und Erze brüffettieren,
- b) an das Rheinisch-Westfälische Kohlenyndikat zur Weiterverteilung für Brüffettierungszwecke,
- c) an Geschloßfabriken zur Herstellung von Geschossen,
- d) an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11,
- e) an Hersteller von Elektroden, zur Herstellung von solchen,
- f) an Hersteller von Klebe-, Tränkungs- und Streichmasse für die Dachpappenindustrie, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsausgleichsstelle für Dachpappenteer, G. m. b. H., Berlin W 35, Potsdamer Straße 118a,
- g) an Inhaber von Freigabeheinen, die von der Kriegs-Kohlenstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilt werden und bei der Kriegskemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Straße 1/4, vom Verbraucher angefordert werden können.

Die Veräußerung und Lieferung darf nur erfolgen, wenn bei Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände die festgesetzten Höchstpreise (§ 9) nicht überschritten werden, auch wenn vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung höhere Preise vereinbart waren.

§ 5. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung oder Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt

- a) zur Brüffettierung von Kohlen, Koks und Erzen,
- b) zur Herstellung von Elektroden,
- c) in Geschloßfabriken zur Herstellung von Geschossen,
- d) in dem vom Reichs-Marineamt angeordneten und den in Frage kommenden Pecherzeugern bekannten Umfang,
- e) zur Herstellung von Klebe-, Tränkungs- und Streichmasse für die Dachpappenindustrie, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsausgleichsstelle für Dachpappenteer, G. m. b. H., Berlin W 35, Potsdamer Straße 118a,

die beschlagnahmt sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer jahrelang die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer jahrelang die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

verein.
Juni.
ung
prechnung
irtsaus-
ffes für
hreiches
and.
hl
CO
hofen
ropfen
mimi
an
aupt-
merstr.
ma
von
r.
äden
erhalten
ge 8.
rhen
ge 7.
u sehen
ch für
61.
nge
el,
.
e-
en
hlt
erte,
ienst.
7.
st: Herr
eyer.
lfhard.
Meyer.
Bag.
e.
Bag.
erteilung
mischast.
Stopp.
in.
ter.
S. Kopp.
de.
n Ber-
sbezirk

1) für sonstige Zwecke, sofern ein Freigabechein (§ 4 g) erteilt worden ist.

§ 6. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen, sofern sie sich länger als 2 Monate im Besitz ein und desselben Meldepflichtigen (§ 7) befinden, einer Meldepflicht an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 7. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

- a) alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
- b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
- c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8. Meldefrist und Meldestelle.

Die Meldungen sind innerhalb einer Woche, nachdem die Vorräte meldepflichtig geworden sind, an die Kriegsgemischten-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Straße 1/4, einzufenden.

§ 9. Höchstpreise und Zahlungsbedingungen.

Für die in § 1 bezeichneten Gegenstände dürfen höhere Preise als 7 M für 100 Kilogramm frei Waggon Verladung, in Schollen lose verladen, einschließlich Stempel, nicht gefordert oder bezahlt werden. Für Blockpech ist ein Aufschlag von 10 Pfg. für 100 Kilogramm gestattet.

Bei Verkäufen in Fässern und sonstigen Behältern kann außer dem Preise von 7 M für 100 Kilogramm der für die Fässer und Behälter nachgewiesene Selbstkostenpreis, sowie eine Füllgebühr von 50 Pfg. für 100 Kilogramm gefordert und bezahlt werden.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung; bei späterer Zahlung dürfen 2 vom Hundert über Reichsbankdiskont an Zinsen berechnet werden.

§ 10. Ausnahmen von der Höchstpreisbestimmung.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen des § 9 sind zu richten an die Kriegsgemischten-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Straße 1/4, zur Weiterleitung an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums. Die Entscheidung über die gestellten Anträge ist dem zuständigen Militärbefehlshaber vorbehalten.

§ 11. Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 15. Mai 1917 in Kraft. Karlsruhe, den 15. Mai 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
J s b e r t, Generalleutnant.

Bekanntmachung

Nr. G. 1600/3. 17. R.N.N.,

betreffend Bestandserhebung von Weiden, Weidenstöcken, Weidenzweigen und Weidenrinden.

Vom 15. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird*). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle Weiden auf dem Stock und geschnitten, Weidenstöcke, Weidenzweigen und Weidenrinden.

§ 2. Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer dreimonatlichen Meldepflicht.

Die Meldungen sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräber Straße 100 A, mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme“ zu erstatten.

Nicht meldepflichtig sind Vorräte im Gewicht von 3 Zentnern jeder Art und darunter.

§ 3. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

- 1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
- 2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
- 3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Zur Meldung verpflichtet sind auch die vorgenannten Personen usw., die Weiden auf dem Stock haben. Vorräte, die sich am Stichtage unterwegs befinden, sind vom Empfänger zu melden.

§ 4. Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der beim Beginn des 15. Mai 1917 (Stichtag), bei späteren Meldungen der beim Beginn des ersten Tages eines jeden Melde-Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Mai 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. August 1917, 10. November 1917, 10. Februar 1918, 10. Mai 1918 usw. zu erstatten.

§ 5. Meldefeine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldefeinen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräber Straße 100 A, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldefeine ist mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme“, mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldefeine darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden anzufertigen und aufzubewahren.

§ 6. Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 3) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuchs, sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 7. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräber Straße 100 A, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Weidenbestandsaufnahme“ zu versehen.

§ 8. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Mai 1917 in Kraft. Karlsruhe, den 15. Mai 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
J s b e r t, Generalleutnant.

Verordnung,

(Vom 29. Mai 1915.)

Das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1915 über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen (Reichs-Gesetzblatt S. 287) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Es ist verboten, grünen Roggen oder grünen Weizen als Grünfutter ohne Genehmigung des Bezirksamtes abzumähen oder zu verfüttern. Das Verbot erstreckt sich nicht auf solchen Roggen, der als Futterroggen gebaut ist und infolge dichter Ausaat und starker Düngung des Grundstücks zweckmäßig nur als Grünfutter verwendet werden kann.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Karlsruhe, den 29. Mai 1915.

Großh. Ministerium des Innern
von Bodman.

Dr. Schäflly.

Verkauf militärischer Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände und Tragen von Uniformen betreffend.

Es ist mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß von Zivilpersonen Militärkleidungsstücke getragen werden, die aus den Beständen der Heeresverwaltung stammen. Indem wir vor dem Ankauf und Tragen solcher Militärkleidungsstücke warnen, weisen wir noch besonders auf die möglicherweise eintretenden strafrechtlichen Folgen hin.

Durlach, den 22. Mai 1917.

Großherzogliches Bezirksamt.

Verordnung

(Vom 9. Mai 1917.)

Einstellung von Bauarbeiten betreffend.

Auf Grund des § 9b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Nr. 170 Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernschen Ländern (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebiete meines Befehlswegs das Folgende:

1. Zweck der Freimachung von Arbeitskräften und Baustoffen für die Heereszwecke werden im Bereich des stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps sämtliche Bauarbeiten im Hoch- und Tiefbau, soweit sie nicht unter Ziffer 2 von dieser Bestimmung ausgenommen sind, eingestellt unter Gewährung einer Frist von 3 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Verfügung gerechnet, zwecks Durchführung der erforderlichen Sicherungsarbeiten. Die Frist beginnt mit dem vierten Tage, der auf jenen folgt, an welchem die Verordnung erstmals a) im Badischen Gesetzes- und Verordnungsblatt, soweit das Großherzogtum Baden, b) im amtlichen Anzeiger für Hohenzollern, soweit die Hohenzollernschen Länder in Frage kommen, erscheint.
2. Ausgenommen von dieser Stilllegung sind:
 - a) alle Bauten, die von der Bautenprüfstelle des Kriegsamtes in Berlin in die Bautenliste aufgenommen sind und über welche die Bauherren einen entsprechenden Ausweis der Kriegsamtsstelle Karlsruhe oder der Kriegsamtsstelle Mannheim erhalten haben,
 - b) diejenigen Bauten, für welche die Bauherren von der Kriegsamtsstelle Karlsruhe oder der Kriegsamtsstelle Mannheim eine besondere, jederzeit widerrufliche Bauerklaubnis mit Rücksicht auf deren kriegswirtschaftliche Wichtigkeit oder auf ein bestehendes öffentliches oder sonst wichtiges Interesse auf Antrag des jeweils örtlich zuständigen Bezirksamtes oder Oberamtes erhalten,
 - c) unverzichtliche Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten, sowie kleine im Interesse der Volksernährung und Gesundheit erforderliche Bauarbeiten, bei denen nicht mehr als 5 Arbeiter verwendet werden, wenn das Bezirksamt oder Oberamt auf Grund der Prüfung der vorliegenden Verhältnisse ihre Dringlichkeit vor Ablauf der Einstellungsfrist festgestellt und schriftlich sein Einverständnis erklärt hat,
 - d) alle Bauausführungen der Heeresverwaltung und der staatlichen Behörden, die nach deren Urteil auch unter den jetzigen Verhältnissen unauflösbar sind.
3. Die Bezirksämter und Oberämter haben sofort nach Erscheinen dieser Verfügung eine Liste der nach Ziffer 2b weiterzuführenden Bauten aufzustellen und spätestens 8 Tage darauf der Kriegsamtsstelle Karlsruhe oder der Kriegsamtsstelle Mannheim einzureichen; die Bauten sind in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit aufzuführen. Die Kriegsamtsstelle Karlsruhe oder die Kriegsamtsstelle Mannheim wird auf Grund dieser Liste entscheiden, welche dieser Bauten vorerst weitergeführt werden dürfen, und ein Verzeichnis dieser widerruflich genehmigten Bauten umgehend den Bezirksämtern und Oberämtern aufstellen.

4. Neue Bauten dürfen ohne besondere, jederzeit widerrufliche Genehmigung der Kriegsamtsstelle Karlsruhe oder der Kriegsamtsstelle Mannheim, die nur in ganz besonderen, von dem Bezirksamt oder Oberamt zu begründenden Fällen gegeben werden wird, nicht mehr in Angriff genommen werden.

Noch in Angriff genommene Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten, sowie kleine im Interesse der Volksernährung oder Gesundheit erforderliche Bauarbeiten, bei denen nicht mehr als 5 Arbeiter beschäftigt werden, bedürfen der Genehmigung des Bezirksamtes oder Oberamtes. Diese Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Arbeiten nach Prüfung der Verhältnisse durch das Bezirksamt oder Oberamt als dringlich festgestellt werden.
5. Bei den in Ziffer 2c und 4 genannten Bauten und Bauarbeiten dürfen keine wehr- oder hilfsdienstpflichtigen Personen beschäftigt werden. Wo der Umfang der unter diese Ziffern fallenden Bauten die Heranziehung solcher Personen verlangt, ist auch für sie die jederzeit widerrufliche Genehmigung der Kriegsamtsstelle Karlsruhe oder der Kriegsamtsstelle Mannheim durch die Bezirksämter und Oberämter einzuholen.
6. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung oder Aufforderung oder Anreizung zu solcher Zuwiderhandlung wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Karlsruhe, den 9. Mai 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
des XIV. Armeekorps:
Faberl, Generalleutnant.

Verordnung

(Vom 9. Mai 1917.)

Den Verkehr mit Bier betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) sowie auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt 1914 Seite 339, 513 und 1916 Seite 183) wird in Ergänzung unserer Verordnungen vom 28. Februar 1917 und 4. April 1917, den Verkehr mit Bier betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 53, 81), verordnet, was folgt:

§ 1.

Untergäriges Bier darf auch mit einem Stammwürzgehalt von weniger als 6 v. H hergestellt werden. Untergäriges Bier, dessen Stammwürze weniger als 6 v. H an Extraktstoffen enthält, darf nur unter der ausdrücklichen Bezeichnung „Einfachbier“ abgegeben werden.

Vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung ab bis zum 1. Oktober 1917 haben die Brauereien mindestens 25 v. H ihrer Gesamtbierherzeugung, soweit solche nicht für das Feldheer bestimmt ist, als Einfachbier herzustellen.

Fässer und Flaschen, in welchen Einfachbier abgegeben wird, sind mit der deutlich sichtbaren Aufschrift „Einfachbier“ zu versehen.

In Gast- und Schankwirtschaften, in welchen Einfachbier ausgegeben wird, ist dies durch deutlich sichtbaren Anschlag von dem Inhaber der Wirtschaft bekannt zu geben.

§ 2.

Beim Verkauf durch den Hersteller darf der Preis für Einfachbier in Fässern 23 M für 100 Liter nicht übersteigen.

§ 3.

Der Ausschankpreis für Einfachbier darf in Gast- und Schankwirtschaften für 1/2 Liter Bier höchstens 5 M betragen, sodaß der Höchstpreis sich

bei 0,3 Liter auf	15 M,
„ 0,35 „ „	18 „
„ 0,5 „ „	25 „

u. s. w. beläuft.

§ 4.

Für Einfachbier in Flaschen beträgt der Höchstpreis a. beim Verkauf durch den Hersteller an den Weiterverkäufer:

für 0,35 Liter	12 M,
„ 0,5 „ „	16 „
„ 0,7 „ „	22 „
„ 1 „ „	32 „

b. beim Verkauf durch den Weiterverkäufer:

für 0,35 Liter	15 M,
„ 0,5 „ „	19 „
„ 0,7 „ „	26 „
„ 1 „ „	36 „

Wird Einfachbier in Flaschen in Wirtschaften zum sofortigen Gebrauch abgegeben, so ist ein höchster Preis von 5 M für 1/2 Liter zulässig.

§ 5. Die Bestimmungen unserer Verordnungen vom 28. Februar 1917 und 4 April 1917 finden, soweit nicht in vorstehenden Bestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist, auf den Verkehr mit Einfuhr entsprechend Anwendung.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft

Karlsruhe, den 9. Mai 1917.
Großh. Ministerium des Innern.
von Bodman. Dr. Schäfers.

Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle zur Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (R. G. Bl. S. 1108).

Besitzer verhältnismäßig geringer Futtermittelmengen unterlassen es immer noch, diese Mengen nach § 3 der Verordnung vom 5. Oktober 1916 (R. G. Bl. S. 1108) der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin anzuzeigen. Die geringfügigkeit des Bestandes an Futtermitteln entbindet nach § 3 Abs 2 in Verbindung mit § 2 Abs 2 Ziffer 1 der Verordnung den Besitzer nur dann von der Anzeigepflicht, wenn es sich um Mengen handelt, die vom Inkrafttreten der Verordnung ab in der Hand desselben Eigentümers einen Doppelzentner von jeder Art nicht übersteigen. Größere Futtermittelmengen sind nur dann nicht anzeigepflichtig, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs 2, § 2 Ziffer 2 und 3 der Bundesratsverordnung vorliegen.

Bekanntmachung.

Als Verkäufer von Groß- und Kleinvieh (Schlachtvieh) für den Kommunalverband Durlach-Land werden bestellt:

- | | |
|--|-------------------------------------|
| Großvieh | Kleinvieh |
| für die Gemeinde Aue: | |
| Hermann Friedlein, Metzger in Aue | dgl. |
| für die Gemeinde Auerbach: | |
| Karl Schüringer, Gemeinderat in Auerbach | dgl. |
| für die Gemeinde Berghausen: | |
| Jakob Benz, Bürgermeister in Berghausen | dgl. |
| für die Gemeinde Grödingen: | |
| Ludwig Palm, Handelsmann in Grödingen | dgl. |
| für die Gemeinde Grünwettersbach: | |
| Hermann Friedlein, Metzger in Aue | dgl. |
| für die Gemeinde Hohenwettersbach: | |
| Johann Lust, Gemeinderat in Hohenwettersbach | dgl. |
| für die Gemeinde Jöhlingen: | |
| Julius Pfund, Fleischbeschauer Stellvertreter in Jöhlingen | dgl. |
| für die Gemeinde Kleinsteinbach: | |
| Franz Raag, Bürgermeister in Kleinsteinbach | dgl. |
| für die Gemeinde Königsbach: | |
| Philipp Schwender, Bürgermeister in Königsbach | dgl. |
| für die Gemeinde Langensteinbach: | |
| Karl Bettach, Gemeinderat in Langensteinbach | dgl. |
| für die Gemeinde Palmbach: | |
| Hailer, Bürgermeister in Palmbach | dgl. |
| für die Gemeinde Singen: | |
| Christlieb Schmidt, Metzger und Altbürgermeister in Singen | dgl. |
| für die Gemeinde Söllingen: | |
| Josef Armbruster, Wagner in Söllingen | dgl. |
| für die Gemeinde Spielberg: | |
| Höfel, Bürgermeister in Spielberg | dgl. |
| für die Gemeinde Stupferich: | |
| Ludwig Kast, Wirt in Stupferich | dgl. |
| für die Gemeinde Untermutschelbach: | |
| Ludwig Kast, Wirt in Stupferich | dgl. |
| für die Gemeinde Weingarten: | |
| Jakob Heinrich Kärcher, Landwirt in Weingarten | Heinrich Gäß, Metzger in Weingarten |
| für die Gemeinde Wilsferdingen: | |
| Kröner, Bürgermeister in Wilsferdingen | dgl. |
| für die Gemeinde Wolfartsweier: | |
| Hermann Friedlein, Metzger in Aue | dgl. |
| für die Gemeinde Wöschbach: | |
| Josef Dehm, Landwirt in Wöschbach | dgl. |
| für das Hofgut Hohenwettersbach: | |
| Johann Lust, Gemeinderat in Hohenwettersbach | dgl. |

Diese Verkäufer sind in den ihnen zugewiesenen Gemeinden ausschließlich berechtigt, Groß- und Kleinvieh zur Schlachtung anzutreiben. Anderen Personen ist jeder Verkauf von Groß- und Kleinvieh für Schlachtzwecke verboten.

Zu widerhandlungen werden unnachsichtlich verfolgt.
Durlach, den 18. Mai 1917.
Kommunalverband Durlach-Land:
Ganzenmüller.

Musterung

für die landeskommissarischen Distrikte Karlsruhe, Freiburg i. Br., Konstanz, der in den Jahren 1867-1891 geborenen

österreichisch-ungarischen Landsturmpflichtigen.

Laut Verordnung des kaiserlichen und königlichen Kriegsministeriums werden die in den Jahren 1867 bis 1891 geborenen Musterungspflichtigen österreichischer oder ungarischer Staatsangehörigkeit bzw. die Dienstpflichtigen böhmisch-herzogwälder Landesangehörigkeit hiermit aufgefordert, sich bei dem k. u. k. Oesterr.-Ungar. Konsulat in Karlsruhe unter Angabe des Geburtsjahres und des Geburtsortes sowie der Heimatsgemeinde sofort schriftlich zu melden.

Die zur Musterung Erscheinenden haben nebst ihren heimatischen Ausweispapieren (Reisepaß, österreichisches oder ungarisches Arbeitsbuch, Heimatschein) zum Nachweis ihrer Personidentität unbedingt zwei unaufgegebene, von der Ortsbehörde bestätigte, mit der eigenen Unterschrift versehene Photographien, sowie eine von der Polizeibehörde des Wohnortes ausgestellte Aufenthaltsscheinigung vorzuweisen.

Die Musterung findet in Karlsruhe, im Gasthaus „Zur Rose“, Amalienstraße 87, statt, und zwar für die Anfangsbuchstaben des Familiennamens:

- A-F am 28. Juni 1917,
- G-K am 30. Juni 1917,
- L-P am 2. Juli 1917,
- Q-T am 3. Juli 1917,
- U-Z am 4. Juli 1917.

Die Musterung findet an allen Musterungstagen pünktlich um 8 Uhr vormittags statt.

Zur Musterung haben auch alle jene in den Jahren 1867-1891 Geborenen zu erscheinen, die deshalb von den bisherigen Musterungen ausgenommen waren, weil sie infolge eines früheren Befundes wegen Gebrechen, die zu jedem Dienste untauglich machen, entweder in der Stellungsliste gelistet oder sonst mit einem Landsturmbefreiungszertifikat oder mit einem Landsturmabschied betitelt wurden oder auf ein solches Dokument Anspruch hatten, bzw. als Gaglien entlassen (in der Evidenz gelistet) worden sind.

Ausgenommen von der Pflicht zum Erscheinen zur Musterung sind lediglich diejenigen, die vom Landsturmbienste noch vermehren gültig entlassen sind.

Die in eine Rangsklasse eingereichten Militärgagisten des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst,

diejenigen, die erst nach dem 30. November 1916 im Wege der Superarbitrierung entweder als Landsturmpflichtige beurlaubt oder entlassen, oder aber als der gemeinsamen Wehrmacht, der Landwehr oder der Gendarmerie entlassen worden sind,

speziell vom Geburtsjahrgang 1867 diejenigen, die auf Grund des § 20 des Wehrgesetzes vom Jahre 1893 vor Vollendung ihres 19. Lebensjahres in die gemeinsame Wehrmacht freiwillig eingetreten sind,

die zum Landsturmbienste mit der Waffe offenkundig nicht Geeigneten (das sind solche, die mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, mit Erbblindung beider Augen, Taubstummheit, Krebtsinn, gerichtlich erklärtem Irren, Wahnsinn oder Blödsinn oder mit sonstigen Geisteskrankheiten behaftet sind), wenn über das betreffende Gebrechen bzw. Leiden ein entsprechender Nachweis bei der Musterung vorliegt.

Krankliche haben zur Musterung zu erscheinen; die Nachweise über ihre Krankheit sind längstens bis zur Musterung beizubringen.

Die Landsturmmusterungspflichtigen erhalten auf Grund der Stellungsanmeldung bei den badischen Bahnen Militärsfahrkarte. Die Fahrtauslagen, sowie die Kosten für die Photographien werden gegen Vorlage eines behördlichen Mittellosigkeitszeugnisses bei der Musterung zurückerstattet. Für die beiden Photographien werden nicht mehr als 2 Mark ersetzt.

Unberechtigtes Nichterscheinen wird bestraft. Es haben auch jene zu erscheinen, die keine besondere Vorladung erhalten haben.

Das k. u. k. Oesterr.-Ungar. Konsulat in Karlsruhe.